

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit empfiehlt sich für den Interessenten folgende Vorgehensweise:

- Kontaktaufnahme mit dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und gemeinsame Ortsbesichtigung, um vorab zu klären, ob es standörtlich und naturschutzfachlich grundsätzliche Probleme gibt oder nicht.
- Wenn aus Naturschutzsicht keine Bedenken gegen das geplante Kleingewässer bestehen, sollte der Kontakt mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau als Genehmigungsbehörde hergestellt werden, um auch von dort eine Beurteilung einzuholen. Ist auch diese positiv, kann mit dem Antragsverfahren begonnen werden.
- Welche Unterlagen im Einzelnen dafür erforderlich sind, teilt die Genehmigungsbehörde mit. Aus Naturschutzsicht ist in jedem Fall ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) notwendig, in dem das Vorhaben mit den zugeordneten ökologischen Funktionen detailliert dargestellt wird. Das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege berät Sie hierbei gerne.
- Liegen alle benötigten Unterlagen vor, wird seitens der Genehmigungsbehörde das Beteiligungsverfahren eingeleitet.
- Nach Vorlage aller Stellungnahmen der im Verfahren Beteiligten prüft das Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und erteilt abschließend entweder die wasserrechtliche Genehmigung oder versagt sie.

Zusätzliche Hinweise :

- Soll bei der Anlage eines naturnahen Kleingewässers **kein Grundwasser** freigelegt werden (z.B. bei nur durch Niederschlagswasser gespeisten oder sickerfeuchten Geländemulden, sogenannte Temporärgewässer), entfällt die wasserrechtliche Genehmigungspflicht. Dennoch sind evtl. Bestimmungen des Baurechtes zu beachten. Näheres dazu beim Amt für Bauaufsicht und Hochbau.
- Auf jeden Fall empfiehlt es sich auch bei der Anlage von Temporärgewässern eine Vorprüfung inkl. Ortsbesichtigung mit dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren, um die grundsätzliche Eignung der Fläche zu prüfen.